

Satzung

vom 31.01.2026



**Segelverein
Schwentinemünde e.V.**

Satzung Segel-Verein Schwentinemünde e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 13. Juni 1921 gegründete o.g. Verein führt den Namen Segel-Verein Schwentinemünde e. V., „SVS“ (Abkürzung).
- (2) Er hat seinen Sitz in Kiel und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel eingetragen unter VR 2106 KI.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der SVS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Segelsports als Breiten- und Leistungssport sowie des Jugendsegelns. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Bereitstellung und Unterhaltung von Anlagen und Booten zur Ausübung des Segelsports, die Veranstaltung von Regatten, die Segelausbildung der Mitglieder sowie durch die Förderung der Jugend.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vereinsstander

Der Verein führt den auf dem Titelblatt abgebildeten Stander. Mitglieder mit Boot haben den Vereinsstander als Zeichen ihrer Vereinszugehörigkeit im Rigg zu führen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede Person werden.
- (2) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - (a) Ordentliche Mitglieder:
Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht zu den folgenden Mitgliedern zählen:
 - (b) Jugendliche Mitglieder:
Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Mit Erreichen der Altersgrenze werden sie automatisch zu ordentlichen Mitgliedern, es sei denn,

sie beantragen etwas anderes. Jugendliche Mitglieder haben mit 16 Jahren Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung. Das passive Wahlrecht wächst ihnen mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu.

- (c) Fördernde Mitglieder:
Natürliche oder juristische Personen, welche die Zwecke des Vereins unterstützen, ohne den Segelsports auf der Vereinsanlage auszuüben. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (d) Ehrenmitglieder:
Ehrenmitglieder sind ordentliche Mitglieder, die sich durch ihren Einsatz für den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung bestimmt und können von der Beitragspflicht befreit werden.

(3) Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (a) Alle Mitglieder des Vereins haben das Recht, die Einrichtung des Vereins unter Beachtung der bestehenden Bestimmungen wie Hausordnung und Benutzungsordnung der Vereinsboote zu nutzen.
- (b) Alle Mitglieder sind verpflichtet, an den gemeinsamen Aufgaben des Vereins mitzuarbeiten.

Zu den Pflichten zählt auch die Teilnahme an Gemeinschaftsarbeiten zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke des Vereins und der Erhaltung des Vereinsvermögens. Der Verein ist berechtigt, Ersatzleistungen zu verlangen. Über Regelungen zur Einführung, Änderung oder Aufhebung von Ersatzleistungen entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (c) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, über alle Änderungen relevanter persönlicher Verhältnisse zu informieren, soweit diese für die Erfüllung der Vereinspflichten oder das Beitragswesen von Bedeutung sind. Hierzu zählen:
 - 1. Änderungen der postalischen Anschrift oder der E-Mail-Adresse,
 - 2. Änderungen der Bankverbindung bei Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren,
 - 3. persönliche Veränderungen, die eine Beitragsreduzierung, Beitragspflicht oder Beitragsgruppe betreffen (z. B. Schüler-, Studierenden-, Auszubildendenstatus).

Erforderliche Nachweise oder Bescheinigungen sind dem Vorstand spätestens vier Wochen nach Beginn ihrer Gültigkeit, bzw. bei Neumitgliedern vier Wochen nach Beantragung der Mitgliedschaft, vorzulegen. Unterbleibt eine fristgemäße Mitteilung, gehen hieraus entstehende Nachteile oder Mehrkosten nicht zulasten des Vereins. Entsteht dem Verein durch die verspätete oder unterlassene Mitteilung ein Schaden (z. B. Rücklastschriftgebühren), ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet. Erfolgt die Einreichung beitragsrelevanter Bescheinigungen nicht innerhalb der genannten Fristen, entstehen hieraus keine Ansprüche gegenüber dem Verein auf Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge.

(4) Textform als Kommunikationsform

- (a) Die einzuhaltende Form der Kommunikation zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist die Textform im Sinne von § 126b BGB, sofern gesetzlich nicht etwas anderes vorgeschrieben ist.
- (b) Die Übermittlung von Dokumenten in Textform gilt drei Tage nach der Absendung als zugegangen, sofern nicht ein offensichtlicher Übermittlungsfehler vorliegt.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten. Aufnahmeanträge Minderjähriger bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
- (2) Nach Prüfung des Aufnahmeantrages entscheidet der Vorstand über die Aufnahme und den Status neuer Mitglieder abschließend.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds im SVS. Die Verpflichtungen, die dem Mitglied bis zum Ende seiner Mitgliedschaft gegenüber dem SVS entstanden sind, bleiben bis zu deren vollständiger Erfüllung bestehen.
- (3) Der Austritt aus dem Verein kann mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Geschäftsjahres in Textform erklärt werden. Die Austrittserklärung wird wirksam, wenn sie dem Vorstand innerhalb der Frist zugeht. Bereits entstandene Beitragspflichten bleiben bis zum Wirksamwerden des Austritts bestehen.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes unter Mitwirkung des Ältestenrates von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung der Aufnahmegebühr, des Jahresbeitrages oder einer Umlage im Rückstand ist. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn nach Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat vergangen ist und Zahlung nicht erfolgt ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (5) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein solcher Verstoß liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied:
 - 1. das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit nachhaltig geschädigt hat,
 - 2. gegen die Satzung in erheblichem Maße verstoßen hat,
 - 3. den Anordnungen der Vereinsorgane schwerwiegend zuwider gehandelt hat,
 - 4. sich wiederholt grob unsportlich oder unkameradschaftlich verhalten hat oder
 - 5. gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstoßen hat, insbeson-

dere bei strafbaren Handlungen gegen Kinder oder Jugendliche - auch außerhalb des Vereins -, sobald ein entsprechender strafrechtlicher Tatbestand festgestellt wird. Vor dem Beschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied in Schriftform per Einschreiben gegen Rückschein oder persönlich gegen Quittung oder unter Zeugen mitzuteilen.

- (6) Nach Beendigung der Mitgliedschaft werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds gemäß der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gelöscht, sofern sie für legitime Vereinszwecke nicht mehr erforderlich sind. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 7 Vereinsjugend

- (1) Die Jugend des Vereins ist in der Jugendabteilung zusammengeschlossen.
- (2) Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung selbständig. Sie entscheidet auch über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit und im Rahmen der mit der Mittelgewährung gegebenen Vorschriften oder Anordnungen.
- (3) Die Jugendabteilung wählt den/die Jugendwart/-in aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder, der/die der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung bedarf.
- (4) Die Jugendabteilung gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Jugendordnung

§ 8 Aufnahmegebühren und Beiträge

- (1) Auf Vorschlag des Vorstandes beschließt die Mitgliederversammlung über die Erhebung und die Höhe einer Aufnahmegebühr. Die Aufnahmegebühr ist mit dem Eintritt fällig.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu leisten, der zum 15. Januar eines Jahres bzw. mit Aufnahme in den Verein fällig ist. Wird der fällige Beitrag nicht rechtzeitig entrichtet, erfolgt ein Mahnverfahren. Die Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung nach einem Vorschlag des Vorstandes festgesetzt. Weitere Einzelheiten regelt die Beitrags- und Gebührenordnung.
- (4) Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über einen Stundungs- oder Erlassantrag entscheidet der Vorstand.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Ältestenrat und der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern. Sie wird von dem/der Vorsitzenden oder in dessen/deren Abwesenheit von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich möglichst im vierten Quartal eines Geschäftsjahres statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Antrag von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes statt. Ein Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat den Gegenstand der Tagesordnung genau zu bezeichnen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladung kann durch E-Mail bzw. einfachen Brief, wenn ein Mitglied nicht über einen E-Mail-Postfach verfügt, oder durch Abdruck in der Clubzeitung erfolgen und ist an die zuletzt vom Mitglied mitgeteilte E-Mailadresse oder Anschrift zu richten. Jedes Mitglied hat sicherzustellen, dass dem Vorstand jederzeit eine aktuelle E-Mailadresse oder Anschrift bekannt ist.
- (5) Anträge an die Mitgliederversammlung können von allen Mitgliedern sowie vom Vorstand gestellt werden und müssen spätestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail vorliegen.
- (6) Neben den in den Absätzen 2 und 3 genannten Mitgliederversammlungen sollen in den Monaten September bis Mai grundsätzlich monatliche Mitgliedertreffen stattfinden. Sie dienen dem Informationsaustausch. Das Mitgliedertreffen ist kein Organ und ist nicht berechtigt, Beschlüsse zu fassen. Über Ort und Zeit der Mitgliedertreffen unterrichtet der/die Vorsitzende in geeigneter Weise. Er/Sie kann sich in allen Angelegenheiten von Mitgliedertreffen durch Mitglieder vertreten lassen.
- (7) Übergangsregelung zur Verlegung der Jahreshauptversammlung
 - (a) Die Änderung des § 10 Abs. 2 tritt unmittelbar nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.
 - (b) Zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Übergangs findet im vierten Quartal 2026 eine außerordentliche Mitgliederversammlung statt, die folgende Aufgaben übernimmt:
 1. Genehmigung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr 2027,
 2. Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2025, sofern noch nicht geschehen
 3. ggf. erforderliche Vorstandswahlen gemäß § 12, sofern deren Neu-/ Wiederwahl in das Jahr 2027 fällt.

- (c) Ab dem Geschäftsjahr 2027 findet die ordentliche Mitgliederversammlung möglichst im vierten Quartal statt.
- (d) Bis zur Genehmigung des Haushaltsplanes 2027 gilt der Haushaltsplan 2026 vorläufig weiter („vorläufige Haushaltsführung“).

§ 11 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist neben den ihr durch diese Satzung zugewiesenen Zuständigkeiten insbesondere zuständig für:
 - (a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes;
 - (b) die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr;
 - (c) die Entlastung des Vorstandes für das vorangegangene Geschäftsjahr;
 - (d) die Wahl des Vorstandes und die Bestätigung des/der von der Jugendabteilung gewählten Jugendwartes/in;
 - (e) die Wahl der zwei Kassenprüfer/-innen;
 - (f) die Wahl der Mitglieder des Ältestenrates
 - (g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung;
 - (h) Beschlussfassung über fristgerecht eingegangene Anträge [§ 10 (5)];
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist nur zuständig für die Behandlung und Beschlussfassung zu dem Tagesordnungspunkt für den sie einberufen wurde.
- (3) Über nicht fristgerechte Anträge (Dringlichkeitsanträge) kann in der Mitgliederversammlung nur beraten und Beschluss gefasst werden, wenn zuvor die Dringlichkeit des Antrags mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen befürwortet wurde. Satzungsänderungen können nicht aufgrund von Dringlichkeitsanträgen beschlossen werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (5) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen; andere Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (6) Wahlen finden in geheimer Wahl statt. Auf Antrag kann offen gewählt werden. Die Abstimmung hierüber geschieht in der Mitgliederversammlung.
- (7) Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der
 - (a) Vorsitzenden
 - (b) stellvertretenden Vorsitzenden
 - (c) Kassenwart/in
 - (d) Schriftwart/in
 - (e) Segel- und Veranstaltungswart/in
 - (f) Jugendwart/in
 - (g) Takelmeister/in
- (2) Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Kassenwart/in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei von ihnen gemeinsam vertreten.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils 2 Jahren in der Weise gewählt, dass der/die Vorsitzende, der/die Takelmeister/in, der/die Segel- und Veranstaltungswart/in und der/die Schriftführer/in in den Jahren mit gerader Jahreszahl und der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Kassenwart/in und der/die Jugendwart/in in den Jahren mit ungerader Zahl gewählt werden.
- (4) Ein Vorstandsmitglied kann ein weiteres Vorstandsamt gleichzeitig wahrnehmen, besitzt dabei jedoch nur eine Stimme.
- (5) Die Amtszeit beginnt mit dem ersten Tag des auf die Wahl folgenden Geschäftsjahres, wenn es im aktuellen Geschäftsjahr einen/eine Amtsinhaber/Amtinhaberin gibt, ansonsten unmittelbar nach Annahme der Wahl. Der/Die designierte Amtsinhaber/Amtinhaberin erhält mit Annahme der Wahl Einblick in die Arbeit des aktuellen Vorstands, um umfassende Kenntnisse für seine/ihre Amtszeit zu erhalten.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung (bzw. Jugendversammlung) einen kommissarischen Vertreter oder eine kommissarische Vertreterin bestellen.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Für die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder gibt er sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Vorstand kann zur Unterstützung bei der Erfüllung seiner Aufgaben Personen bestellen oder Ausschüsse bilden, die durch einen Obmann/-frau geführt werden. Die Obmänner/-frauen werden vom Vorstand bestimmt. Den Anordnungen der Vorstandsmitglieder und deren Beauftragten ist Folge zu leisten.
- (3) Die Vorstandssitzungen werden von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters oder der Sitzungsleiterin.

- (4) Bei Verstößen gegen die Satzung, vereinsschädigendem oder unsportlichem Verhalten, Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen des Vorstandes durch ein Mitglied kann der Vorstand dem Mitglied eine Verwarnung aussprechen oder ein befristetes Nutzungsverbot der Vereinsanlage erteilen. Vor Verhängung der Ordnungsmaßnahme ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu geben.
- (5) Zu Änderungen der Satzung, die zwingend gesetzlich erforderlich sind oder werden, ebenso für Änderungen, die sich aus den Satzungen der Verbände ergeben, bei denen der Verein notwendigerweise Mitglied ist, ist der Vorstand ermächtigt.

§ 14 Haftung

Eine Haftung des Vereins, seiner Organe, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Davon ausgenommen bleiben Haftungsansprüche, für die im Rahmen des über den Landessportverband Schleswig-Holstein bestehenden Sportversicherungsvertrages Deckungsschutz besteht.

§ 15 Kassenprüfung

Die Kassenprüfer/-innen, die nicht dem unter §12 angeführten Vorstand angehören dürfen, überwachen die Kassengeschäfte und das Rechnungswesen des Vereins. Hierzu können sie jederzeit Einsicht in Protokolle über Vorstandsbeschlüsse und die Vorlage der dazu erforderlichen Unterlagen sowie notwendige Auskünfte dazu verlangen. Dem Vorstand ist sofort, den Mitgliedern auf der nächsten Mitgliederversammlung Bericht über die erfolgten Prüfungen zu erstatten.

§ 16 Ältestenrat

Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins besteht der Ältestenrat. Dem Ältestenrat gehören der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende an sowie drei weitere Mitglieder außerhalb des Vorstands, die auf der Jahreshauptversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Den Vorsitz im Ältestenrat führt der/die Vorsitzende. Ein Mitglied des Ältestenrates kann nicht mitwirken, wenn es an der zur Erledigung stehenden Angelegenheit persönlich beteiligt ist.

§ 17 Segelausschuss

Der Segelausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern: Segel- und Veranstaltungswart/in sowie bis zu vier von der Jahreshauptversammlung oder einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern. Der/Die Vorsitzende wird von den Mitgliedern des Segelausschusses gewählt.

Der Segelausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 18 Protokollführung

- (1) Über die Mitgliederversammlungen sind Protokolle zu führen und von dem/der Sitzungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in in Schriftform zu bestätigen.
- (2) Protokolle in Schriftform sind wirksam, sobald sie von dem/der Protokollführer/ in unterzeichnet wurden. Sie können durch einfachen Beschluss des jeweiligen Gremiums geändert werden.
- (3) Die Protokolle von Mitgliederversammlungen sind den stimmberechtigten Mitgliedern spätestens gemeinsam mit der Ladung zur nächsten Mitgliederversammlung zugänglich zu machen.
- (4) Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle zu führen und von dem/der Sitzungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in in Textform zu bestätigen.
- (5) Die Ausschüsse führen Protokolle in eigener Verantwortung. Das dem Ausschuss zugehörige Vorstandsmitglied informiert den Vorstand spätestens in der nächsten Vorstandssitzung über die wesentlichen Inhalte und Beschlüsse des Ausschusses.
- (6) Protokolle sind vereinsintern in Textform abzulegen und mindestens für die Dauer von zehn Jahren aufzubewahren.
- (7) Die Einzelheiten der Protokollführung, der digitalen Archivierung und der Bereitstellung für Mitglieder werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 19 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, Werderstraße 2, 28199 Bremen zu, die es unmittelbar und ausschließlich für deren gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung der zuständigen Finanzbehörde ausgeführt werden.

Diese Neufassung der Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung/Jahreshauptversammlung am 31.01.2026 beschlossen.